

Kaskoversicherung - Arbeitslohn

A. Erläuterung

Hat der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für die seinen Arbeitnehmern gehörenden Kraftfahrzeuge abgeschlossen, so ist die Prämienzahlung für die Arbeitnehmer kein Arbeitslohn .

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 16 EStG

C. Materialien

->BMF vom 9.9.2015 – IV C 5 – S 2353/11/10003 (BStBl I S. 734)